



Vorlage Nr.: V0623/20
Datum: 4. November 2020

Vorlage

Beratungsfolge	<i>Plandatum</i>		
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	27.10.2020	nicht öffentlich	beratend
Ältestenrat	02.11.2020	nicht öffentlich	zur Information
Jugendhilfeausschuss	05.11.2020	öffentlich	1. Lesung (beschließendes Gremium)
Unterausschuss Planung	23.11.2020	nicht öffentlich	Vorberatung für Jugendhilfeaus- schuss
Unterausschuss Förderung	30.11.2020	nicht öffentlich	Vorberatung für Jugendhilfeaus- schuss (feder- führend)
Integrations- und Ausländerbeirat	25.11.2020	öffentlich	beratend
Jugendhilfeausschuss	03.12.2020	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Bildung und Jugend

Gegenstand:

Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe 2021 – Vorläufige Zuwendungen

Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt eine Förderung für alle Angebote gemäß Anlage, welche im Jahr 2020 auf Grundlage des § 74 SGB VIII durch das Jugendamt gefördert wurden und für die für 2021 ein Antrag vorliegt. Die Förderung steht unter dem Vorbehalt des Erlasses der Haushaltssatzung 2021.
2. Die monatliche Förderung beträgt ein Zwölftel der Bewilligungssumme 2020. Bei Angeboten, die nicht ganzjährig gefördert wurden, wird die Fördersumme mit Stand Dezember 2020 für die Förderung zugrunde gelegt.

bereits gefasste Beschlüsse:

V2845/18	Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe 2019/2020
V0066/19	Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe 2020 und Nachanträge 2019
V0371/20	Finanzierung der Kinder- und Jugendhilfe unter Corona-Bedingungen
A0068/20	Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe - Schulsozialarbeit Sportgymnasium Dresden
A0078/20	Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe-Schulsozialarbeit Landesgymnasium für Musik

aufzuhebende Beschlüsse:

keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:**Investiv:**

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO (einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv:

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

10.100.36.2.0.02

10.100.36.3.0.02

10.100.36.3.0.05

10.100.36.6.0.01

10.100.36.7.0.02

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

43160010 - Zuwendung lfd. Zwecke öSR
Förderprojekte A51

43182100 – Förderung

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:

Kostenart:

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:

Die Träger der freien Jugendhilfe erhalten für alle Angebote, welche 2020 auf der Grundlage des § 74 SGB VIII durch das Jugendamt gefördert wurden und für die für 2021 ein Antrag vorliegt, einen vorläufigen Zuwendungsbescheid mit dem Ziel, die 2020 geförderte Leistung aufrecht zu erhalten, unbedingt notwendige Ausgaben zu decken und die kontinuierliche Leistungserbringung nicht zu gefährden.

Eine Entscheidung zur Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 74 SGB VIII im Jahr 2021 wird voraussichtlich erst im II. Quartal 2021 getroffen werden. Voraussetzung dafür ist die durch den Stadtrat zu beschließende Haushaltssatzung für die Jahre 2021/2022. Zum Zeitpunkt des Bescheiderlasses ist eine endgültige Entscheidung zur Förderung nicht möglich, daher ergehen vorläufige Zuwendungsbescheide. Die Einzelfallprüfung der eingereichten Anträge für die Förderperiode 2021/2020 erfolgt im Rahmen der Umsetzung der abschließenden Fördervorlage für den Zeitraum. Dabei sind auch die noch ausstehenden Regelungen des Freistaates Sachsen zu berücksichtigen. Die Höhe der Zuwendungen aus der Fachförderrichtlinie Schulsozialarbeit, und SächsKomPauschVO (Jugendpauschale) sind momentan noch nicht bekannt. Diese werden in Bezug auf das Jahr 2021 erst mit der Beschlussfassung des Freistaates zum Haushalt voraussichtlich frühestens im April 2021 endgültig feststehen. Zu beachten ist auch, dass ein Rückforderungsverzicht von Seiten des Freistaates bzgl. der ausgereichten Fördermittel für das Jahr 2020 bislang nicht erklärt wurde.

Die vorläufigen Zuwendungsbescheide werden mit Erlass des endgültigen Zuwendungsbescheides 2021 gegenstandslos.

Die Aufstockung von Angeboten der Schulsozialarbeit im Rahmen des Stressszenarios wurden in der angebotsbezogenen Aufstellung nicht berücksichtigt, sondern sind als Fonds mit enthalten.

Ebenfalls in der anhängenden Aufstellung nicht enthalten sind die Angebote der Arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit und der Jugendgerichtshilfe. Bei diesen Angeboten werden keine klassischen Anträge zur Förderung gestellt, sondern Verträge abgeschlossen, die eine entsprechende Formulierung zum Haushaltsvorbehalt enthalten.

Anlagenverzeichnis:

Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe – Bewilligung 2020

Dirk Hilbert